

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Skandinavistik
an der Universität Münster
vom 20.12.2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 5 Abschluss des Verfahrens

§ 6 Täuschung

§ 7 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Skandinavistik an der Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 3. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4 durch Bewerber*innen mit einem anderen als einem skandinavistischen Studienabschluss
 4. Nachweise über das Vorliegen ausreichender Grundkenntnisse gemäß § 3 Absatz 5 durch Bewerber*innen mit einem anderen als einem skandinavistischen Studienabschluss
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang**§ 3****Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Skandinavistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder fachlich anschlussfähigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Skandinavistik, Nordische Philologie oder ein anderer Studiengang mit philologischer Ausrichtung auf die Kulturen, Literaturen und Sprachen Skandinaviens (d.h. Schweden, Norwegen, Dänemark) und Islands an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Fachlich anschlussfähig ist ein anderer literatur- und kulturwissenschaftlicher bzw. philologischer Studiengang, wenn zudem eine grundlegende skandinavisti-

sche Zusatzqualifikation gemäß Abs. 4 und Abs. 5 vorliegt. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Skandinavistik, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus einem skandinavistischen Masterstudiengang aus der unter Abs. 1 Satz 2 gegebenen Auswahl an skandinavistisch-ausgerichteten Studiengängen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Skandinavistik sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in einer modernen skandinavischen Sprache bzw. modernem Isländisch auf dem Niveau B1 nach GER, erworben z.B. durch die erfolgreiche Teilnahme an vier aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen, sowie Grundkenntnisse in einer historischen nordischen (norrönen) Sprachstufe, entsprechend den Kenntnissen z.B. aus einem universitären Grundlagenmodul in dieser Sprachstufe. ²Diese Sprachkenntnisse werden bei Bewerber*innen mit einem skandinavistischen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 als gegeben vorausgesetzt und müssen von ihnen nicht eigens nachgewiesen werden. ³Bewerber*innen mit einem anderen als einem skandinavistischen Bachelorabschluss (Abs. 1 Satz 3) müssen diese Grundkenntnisse mittels geeigneter Nachweise belegen. ⁴Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Zulassung nicht vorliegen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, dass diese vor dem Belegen der Module I, II, IV, V, VII und VIII durch den erfolgreichen Abschluss entsprechender Module bzw. Lehrveranstaltungen des Zweifach-Bachelors Skandinavistik an der Universität Münster nachgewiesen werden. Für den Nachweis der modernen Sprachkenntnisse sind dies die Bachelor-Module I, II und IV; für den Nachweis der historischen Sprachkenntnisse die beiden Einführungen in die mediävistische Skandinavistik (aus Bachelor-Modul III).
- (5) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Skandinavistik ist zudem für Bewerber*innen mit einem anderen als einem skandinavistischen Bachelorabschluss (Abs. 1 Satz 3), dass sie theoretisch-methodische und literaturhistorische skandinavistische Grundkenntnisse in Form von an Universitäten erworbenen Leistungsnachweisen vorweisen können. ²Sofern die geforderten Grundkenntnisse bei der Zulassung nicht vorliegen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, dass diese vor dem Belegen der in Absatz 4 genannten Module durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls III im Zweifach-BA Skandinavistik an der Universität Münster nachgewiesen werden.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Die*der Dekan*in des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr*ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die*der Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

- (2) ¹Die zugangsberechtigten Bewerber*innen werden zum Studium zugelassen. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer*inem Bewerber*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 5

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudien-gang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. ²Die Zulassung kann mit einer Auflage gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5 versehen werden. ³Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie*er einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils gel-tenden Fassung Anwendung.

§ 6

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tat-sache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rück-nahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begrün-den und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstu-diengang Skandinavische Studien vom 26.02.2019 (AB Uni 2019/4, S. 207 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs [...] der Universität Münster vom 16.12.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s